Fachabteilungsordnung Fachrichtung Atempsychotherapie (APT)

Präambel

Atempsychotherapie ist eine in der Satzung verankerte Fachrichtung (FR) im BV-ATEM® und ein eigenständiges, körperpsychotherapeutisches Berufsbild. Die Zusatzqualifikation „Atempsychotherapie BV-ATEM®“ richtet sich nach den Definitionen, Richtlinien und dem Curriculum Atempsychotherapie des BV-ATEM® sowie dem körperpsychotherapeutischen Curriculum der DGK/EABP.

Sie bezieht sich auf ein Berufsbild, das auf mindestens 650 Ausbildungsstunden Atem- und Körperpädagogik/-therapie aufbaut mit entsprechendem BV-ATEM® Abschluss und einer Ergänzungsausbildung in einem atem- und/oder körpsychotherapeutischen Verfahren nach den Kriterien des Curriculums Atempsychotherapie BV-ATEM® oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach den Kriterien der DGK/EABP.

Mitglieder des BV-ATEM®, die sich der Fachrichtung Atempsychotherapie zugehörig fühlen, finden sich in einer Fachgruppe (FG) zusammen und bilden die Fachabteilungsversammlung. Die Fachabteilungsversammlung wählt sich eine ehrenamtlich arbeitende Fachabteilungsleitung, sowie eine Stellvertretung, die für 2 Jahre berufen sind. Die Mitglieder der Fachrichtung kümmern sich selbstorganisiert um die Belange der Fachrichtung. Für die Mitglieder der Fachrichtung hat die Satzung des BV-ATEM® e.V. uneingeschränkte Gültigkeit, siehe insbesondere § 14 der Satzung.

Rechte und Pflichten der Fachgruppe werden in den folgenden Paragrafen festgelegt.

§ 1 Stellung der Fachrichtung

(1) Die Fachrichtung ist eine unselbständige Untergliederung des BV-ATEM® und führt die Bezeichnung „Fachabteilung Atempsychotherapie“ (FA APT).

(2) Die Fachrichtung ist nicht selbständig rechtsfähig und handelt im Rahmen der Satzung des Hauptvereins.

(3) Inhaltlich-fachlich sowie berufspolitisch vertritt sich die FR im BV-ATEM® und gegenüber der DGK/EABP durch ihre Fachabteilungsleitung, bzw. deren Stellvertretung selbst.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachgruppe fördert und organisiert die fachbezogenen Aktivitäten im Sinne des Hauptvereins.

(2) Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung des Hauptvereins.

(3) Die Fachabteilungsleitung übermittelt dem Vorstand ein- bis zweimal jährlich Protokolle über die Entwicklung und die Ergebnisse der Fachabteilung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Alle an der Fachabteilung Atempsychotherapie interessierten Atemtherapeut:innen und Atempädagog:innen können sich bei entsprechendem Interesse der Fachabteilung Atempsychotherapie anschließen und die (formlose) Aufnahme in die Fachgruppe (Stufe 1 der Zertifizierung) bei der Fachabteilungsleitung beantragen.

(2) Externe Mitglieder (also nicht BV-ATEM®-Mitglieder, auch aus anderen Ländern) können in die Fachgruppe aufgenommen werden.

(3) Für die Zertifizierungsstufe 2 muss für FG-Mitglieder aus anderen Ländern mindestens eine Fördermitgliedschaft im BV-ATEM® bestehen. Für die Zertifizierungsstufe 3 ist die volle BV-ATEM® Mitgliedschaft erforderlich.

(4) Die Mitglieder der Fachabteilung bilden die Fachabteilungsversammlung.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FG beginnt mit der Anmeldung bei der Fachabteilungsleitung der FG sowie der Aufnahme in die Adressliste und des Mailverteilers der FG.

(2) Sie endet mit Austritt/Löschung oder Tod des Mitglieds aus der FG, bzw. aus dem BV-ATEM® oder laut Satzung.

(3) Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf die Mitgliedschaft.

§ 5 Die Fachabteilungsleitung

(1) Die Fachabteilungsversammlung wählt eine Fachabteilungsleitung und eine Stellvertretung jeweils für 2 Jahre. Fachabteilungsleitung und Stellvertretung bilden ein mindestens zweiköpfiges Leitungsteam.

(2) Das Leitungsteam kann sich um weitere engagierte Mitglieder der Fachgruppe vergrößern. Es formuliert für sich die zu erreichenden Aufgaben und Ziele., die sich in ehrenamtlicher Arbeit um die Belange der Fachrichtung kümmern und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(3) Das Leitungsteam verwaltet die Mitglieder der Fachgruppe, organisiert Fort- und Weiterbildungen, informiert ihre Mitglieder und pflegt die Unter-Web-Seite der Fachrichtung.

(4) Die Fachabteilungsleitung übermittelt dem Vorstand ein- bis zweimal jährlich Protokolle über die Entwicklung und die Ergebnisse der Fachrichtung.

§ 6 Fachabteilungsversammlung

(1) Die Fachabteilungsversammlung ist das oberste Organ der Fachabteilung.

(2) Sie trifft sich mindestens einmal jährlich, entweder Online oder in Präsenz.

(3) Die Fachabteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Vertretung der Fachabteilungsleitung

(1) Die Fachabteilungsleitung kann neben der Stellvertretung auch eine andere Vertretung bestimmen, die gegenüber dem Vorstand die Fachrichtung vertritt.

§ 8 Stilllegung/Auflösung der Fachrichtung

(1) Grundsätzlich entscheidet der Vorstand des BV-ATEM über die Auflösung von Fachabteilungen.

(2) Finden sich innerhalb der Fachabteilungsversammlung keine Mitglieder die bereit sind die Fachabteilungsleitung zu übernehmen, kann die bisherige Fachabteilungsleitung entsprechend auf den Vorstand zugehen.

(3) Mit Stilllegung der Fachabteilung, entscheidet der Vorstand über den Verbleib der Fachabteilung auf der Web-Seite, die Verlinkung der Unter-Webseite zur BV-ATEM® Seite wird abgeschaltet.

(4) Wichtig ist es sicherzustellen, dass der jeweilige BV-ATEM® Vorstand von der Aufgabe die Fachabteilungen zu betreuen weitergehend befreit ist.

§ 9 Zertifizierungsordnung

In der Fachrichtung Atempsychotherapie gibt es verschiedene Zertifizierungsstufen.

Stufe 1: Aufnahme in die Fachabteilung, durch die Aufnahme in die Adressliste und den Mail-Verteiler, für die Angebote der FR APT.

Stufe 2: Mit Nachweis von Weiterbildungen in Atem- oder Körperpsychotherapie (200 h à 50 Minuten), Praxiserfahrung (200 h), Eigentherapie und Supervision (120 h) kann ein BV-ATEM® internes Zertifikat APT i.A. erworben werden. Nach Erhalt der BV-ATEM® internen Zertifizierung (520 h) sind die Mitglieder zum Führen der Bezeichnung „Atempsychotherapie BV-ATEM® i.A." berechtigt und werden auf der BV-ATEM® Webseite entsprechend gekennzeichnet. Voraussetzung: Mitglied oder Fördermitglied im BV-ATEM®.

Stufe 3: Nach Erhalt der vollständigen BV-ATEM® Zertifizierung mit den Anforderungen der DGK/EABP sind die Mitglieder zur Führung des geschützten Markenzeichens „Atempsychotherapie BV-ATEM®" berechtigt und werden entsprechend gekennzeichnet. **Anforderungen:**

- Mitgliedschaft im BV-ATEM®
- Ausbildung mit Abschlusszertifikat in Atemtherapie BV-ATEM® oder etwas Gleichwertiges
- Atempsycho- oder körperpsychotherapeutische Ausbildung und/oder äquivalente Weiterbildungen, entsprechend dem Curriculum der Fachabteilung Atempsychotherapie BV-ATEM®
- Nachweis einer Mindeststundenzahl an Ausbildungsstunden in Atempsychotherapie oder Körperpsychotherapie (600 h), Praxiserfahrung (400 h), Eigentherapie (250 h) und Supervision (150 h) sowie eine schriftliche Abschlussarbeit, nach den aktuellen Richtlinien der DGK (Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie)
- Heilberufserlaubnis nach deutschem Recht (u. a. HP oder HP Psych) und damit die Befugnis, psychotherapeutisch zu arbeiten
- Das Zertifikat berechtigt Atemtherapeut*innen mit dem HP oder HP Psych zur beruflichen Kennzeichnung „Atempsychotherapie BV-ATEM®".
- Für Kollegen und Kolleginnen aus der Schweiz ist das Zertifikat auch ohne HP gültig, allerdings wird die Therapiezulassung OdA KT benötigt.

Dieser Kriterienkatalog ist Ausdruck eines hohen Qualitätsstandards der Zertifizierung in Atempsychotherapie BV-ATEM®. Unsere Zertifizierungsbedingungen richten sich nach den Standards der DGK/EABP (Europäischer Verband für Körperpsychotherapie), so dass mit Erwerb des Zertifikats Atempsychotherapie BV-ATEM® eine Mitgliedschaft in der DGK/EABP möglich wird. Wir empfehlen diese ausdrücklich, da die Atempsychotherapie als eigenständiges körperpsychotherapeutisches Therapieverfahren bei der EABP und der EAP (European Association of Psychotherapy) nur dadurch offizielle Anerkennung findet.

(1) Zur Zertifizierung füllt die Kandidatin/der Kandidat ein Excel-Formular mit den notwendigen Fort- und Weiterbildungsstunden aus und reicht es dem Leitungsteam der Fachrichtung digital ein.

(2) Zwei Mitglieder des Leitungsteams prüfen die Angaben der Kandidatin/des Kandidaten, bestätigen die Vollständigkeit der Angaben mit ihrer Unterschrift und reichen das geprüfte Formular digital beim Vorstand ein.

(3) Der Vorstand erstellt das entsprechende Zertifikat im PDF-Format, mit den entsprechenden Unterschriften (1 x Vorstand, 1 x Leitungsteam).

(4) **Kosten der Zertifizierung:**
Stufe 2: Die Unkosten für die Prüfung der Stundentabelle durch die FG betragen100 €. Die Kosten für das Zertifikat des BV-ATEM® betragen 50 €. Die Gebühren werden in Rechnung gestellt und müssen vor dem Abschluss beglichen werden.
Stufe 3: Die Unkosten für die Prüfung der Stundentabelle, für die Bewertung der Abschlussarbeit und das Abschlussgespräch durch zwei Vertreter:innen der FG betragen 200 €. Die Kosten für das Zertifikat vom BV-ATEM® betragen 50 €. Die Gebühren werden in Rechnung gestellt und müssen vor dem Abschluss beglichen werden.

§ 10 Änderungen der Fachabteilungsordnung

(1) Änderungen an der Fachabteilungsordnung werden im Leitungsteam der Fachabteilung beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands des BV-ATEM®.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Fachabteilungsordnung tritt nach Beschluss durch die Abteilungsversammlung und Zustimmung des Vorstands des BV.ATEM® in Kraft.

Für die Fachrichtungsleitung, den 20.10.2026

.....
Kirsten Sander

Für den BVA-Vorstand, den

.....
Claudia Maradof